

Ausbildungsplan für den Lehrgang zur Rechtsgestaltung

I. Allgemeines

Der Ausbildungsplan beruht auf § 19 Satz 2 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 438), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 278).

Der Ausbildungsplan erläutert Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden des Lehrgangs zur Rechtsgestaltung. Er wendet sich in erster Linie an die Ausbilder und dient der Einheitlichkeit der Ausbildung. Zugleich soll er den Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

II. Einrichtung und Durchführung des Lehrgangs

Die Ausbildungsbehörde richtet im Anschluss an die Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht II stationsbegleitend einen Lehrgang zur Rechtsgestaltung als Blockveranstaltung ein. Der Unterricht soll 18 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) umfassen und ist jeweils durch angemessene Pausen zu unterbrechen. Weitere Unterrichtsstunden dürfen nur mit vorheriger Einwilligung der Ausbildungsbehörde abgehalten werden. Die Teilnahme an den Terminen des Lehrgangs ist Dienstpflicht und geht jedem anderen Dienst vor. Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft hat die Anwesenheit der Rechtsreferendare in den Besprechungsterminen festzustellen; Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde mitzuteilen. Urlaube sollen für die einzelnen Termine des Lehrgangs nicht genehmigt werden. Ist der Arbeitsgemeinschaftsleiter wegen kurzfristiger Erkrankung oder Urlaubs verhindert, soll er sich in Absprache mit der Ausbildungsbehörde durch einen geeigneten Kollegen vertreten lassen.

Die inhaltliche und methodische Gestaltung des Lehrgangs zur Rechtsgestaltung obliegt im Rahmen dieses Ausbildungsplanes dem Lehrgangsleiter. Die systematische Wiederholung und Vertiefung des materiellen oder des Prozessrechts ist nicht Gegenstand des Lehrgangs. Zur Vor- und Nachbereitung der Übungsstunden kann die Anfertigung häuslicher Arbeiten gefordert werden.

Während der Dauer der Veranstaltung hat der Ausbilder in der Station die Ausbildung so zu gestalten, dass dem Rechtsreferendar auch für die erforderliche Vor- und Nachbereitung des Lehrgangs zur Rechtsgestaltung ausreichend Zeit verbleibt.

III. Ausbildungsziel

Der Rechtsreferendar soll lernen, anhand der Interessenlage der Beteiligten unter Berücksichtigung der rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten eine Regelung zu entwerfen oder eine vorformulierte Regelung zu überprüfen und ggf. zu verbessern. Der Lehrgang soll die Referendare insoweit auch auf etwaige rechtsgestaltende Aufgabenstellungen im berufspraktischen Teil der mündlichen Prüfung mit anschließendem Vertiefungsgespräch vorbereiten.

IV. Ausbildungsinhalt

- Der Lehrgang soll die Referendare u. a. befähigen:
- die Rolle des Juristen in der Gestaltung von Rechtsverhältnissen zu verstehen und einzunehmen
- die Ziele und Interessen eines Mandanten/der Parteien herauszuarbeiten
- die Grundlagen von Vertrags- und Vergleichsverhandlungen zu erfassen und anzuwenden

- Grundlagen der Technik der Vertragsformulierung zu erlernen
- allgemeine Geschäftsbedingungen als Vertragstypus für Massengeschäfte zu begreifen und diese selbst zu entwerfen
- Grundlagen der Technik des Vergleichs zu erlernen

Beurteilungen

Über die Ausbildung in dem Lehrgang wird kein Zeugnis erteilt, § 26 Abs. 5 und Abs. 3 BbgJAO.

VI. Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Ausbildungsplan gebraucht werden, gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Sprachform.

VII. Inkrafttreten

Der Ausbildungsplan tritt mit Veröffentlichung im Justizministerialblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Ausbildungsplan für den Lehrgang Rechtsgestaltung vom 23. Februar 2010, JMBL 15.03.2010, Seite 16 f außer Kraft.

Brandenburgisches Oberlandesgericht
Der Präsident

Brandenburg an der Havel, den 31. Juli 2013

Kahl